

Übersicht Gebäudeart

Einfamilienhaus	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohngrundstücke mit einer Wohnung; ▪ Mitbenutzung für betriebliche oder öffentliche Zwecke zu weniger als 50 Prozent – berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche – ist unschädlich, soweit dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird; ▪ kein Wohnungseigentum im Sinne der Nummer 4. 	
Zweifamilienhaus	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohngrundstücke mit zwei Wohnungen; ▪ Mitbenutzung für betriebliche oder öffentliche Zwecke zu weniger als 50 Prozent – berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche – ist unschädlich, soweit dadurch die Eigenart als Zweifamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird; ▪ kein Wohnungseigentum im Sinne der Nummer 4. 	
Mietwohngrundstück	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundstücke, die zu mehr als 80 Prozent – berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche – Wohnzwecken dienen ▪ keine Ein- oder Zweifamilienhäuser im Sinne der Nummer 1 bzw. Nummer 2 ▪ kein Wohnungseigentum im Sinne der Nummer 4 . 	
Wohnungseigentum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört (§ 1 Absatz 2 WEG). 	
Teileigentum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teileigentum ist das Sondereigentum an nicht zu ▪ Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes in Verbindung mit dem Miteigentum an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört (§ 1 Absatz 3 WEG). 	
Geschäftsgrundstück	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundstücke, die zu mehr als 80 Prozent – berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche – eigenen oder fremden betrieblichen oder öffentlichen Zwecken dienen ▪ kein Teileigentum im Sinne der Nummer 5. 	
Gemischt genutztes Grundstück	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils eigenen oder fremden betrieblichen oder öffentlichen Zwecken dienen ▪ keine Grundstücke im Sinne der Nr. 1 bis 6. 	
Sonstige bebaute Grundstücke	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auffangtatbestand: Grundstücke, die nicht unter die Nr. 1 bis 7 fallen 	